

 **Bundeskanzleramt**

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für Frauen,  
Familien und Jugend

**Dr. Juliane Bogner-Strauß**  
Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.130/0105-IV/10/2018

Wien, am 25. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Holzinger-Vogtenhuber, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. November 2018 unter der Nr. **2362/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückzahlungen des Kindergelds“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend halte ich fest, dass das Kinderbetreuungsgeldgesetz für Personen mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit seit Einführung im Jahr 2002 ein Wahlrecht hinsichtlich einer Abgrenzung dieser Einkünfte während des Kinderbetreuungsgeldbezuges vorsieht (siehe dazu bitte auch die ausführliche Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2229/J vom 7. November 2018). Dieses Wahlrecht hat den Hintergrund, dass es für Eltern günstiger sein kann, keine Abgrenzung vorzunehmen.

**Zu Frage 1:**

- *Wie viele BezieherInnen des Kinderbetreuungsgeldes mussten in den Jahren 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 Rückzahlungen leisten?*

Eingangs wird festgehalten, dass es im Rahmen der Vollziehung des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) immer wieder und aus den unterschiedlichsten Gründen zu Rückzahlungen kommen kann.

So kann etwa eine Rückforderung wegen Nichterfüllung einer Anspruchsvoraussetzung (z. B. Wegfall der Familienbeihilfe) im Jahr 2011 zu einer Rückzahlung von KBG auch noch im Jahr 2013 führen, wenn etwa aus finanziellen Gründen eine Ratenzahlung bewilligt wurde.

Somit lässt eine Auswertung von Zahlenmaterial eines bestimmten Kalenderjahres keinerlei Rückschluss auf den Zeitpunkt des Entstehens der Forderung zu. Zudem kann aus dieser Auswertung keine Aussage über die Höhe des Rückzahlungsbetrages sowie über den Grund der Rückzahlung getroffen werden. Da die Rechnungskreise hinsichtlich Anzahl und Höhe der Rückzahlungen nicht zwischen den Leistungsarten KBG, Beihilfe, Partnerschaftsbonus und Familienzeitbonus (FZB, ab 2017) unterscheiden, wird daher hier die Gesamtanzahl dargestellt.

Jahr	Anzahl der KBG/FZB – Bezieherinnen/Bezieher mit einer Rückzahlung
2012	11.887
2013	12.670
2014	11.044
2015	10.604
2016	9.118
2017	7.493
2018*	8.383

\* Stand 10.12.2018

### Zu Frage 2:

- Wie viele Selbstständige mussten aufgrund der fehlenden „monatsweisen Aufschlüsselung“ bzw. „Abgrenzung“ in den Jahren 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 das Kinderbetreuungsgeld zurückzahlen?

Wie schon in der Beantwortung zur parlamentarischen Anfrage 2229/J vom 7. November 2018 zu den Fragen 1 und 2 dargelegt, liegen diesbezüglich keine Daten vor, da bei der Besccheidstatistik nicht nach den individuellen Gründen der Überschreitung der Zuverdienstgrenze unterschieden werden kann. Zudem führt eine Abgrenzung nicht zwingend zu einer Unterschreitung der Zuverdienstgrenze.

Angemerkt wird, dass eine etwaige Abgrenzung den gesamten Anspruchszeitraum auf Kinderbetreuungsgeld in einem Kalenderjahr betreffen muss (Rumpfwirtschaftsjahr) und nicht einzelne Anspruchsmonate.

**Zu Frage 3:**

- *Wie hoch war die Summe der Rückforderungen in den Jahren 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018?*

Die Summe aller Rückforderungen (d.h. der Rückforderungsbuchungen) nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz und Familienzeitbonusgesetz (ab 2017) betrug, unabhängig vom Grund der Rückforderung, der auch in einem früheren Kalenderjahr liegen kann, im jeweiligen Kalenderjahr wie folgt:

Jahr	Summe der Rückforderungen
2012	€ 24.914.680,63
2013	€ 23.452.928,82
2014	€ 16.925.436,67
2015	€ 19.519.965,55
2016	€ 16.514.981,26
2017	€ 16.472.043,29
2018*	€ 20.832.474,65

\* Stand 10.12.2018

**Zu Frage 4:**

- *Wie hoch war die Summe der Rückzahlungen in den Jahren 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018?*

Die Summe aller geleisteten Rückzahlungen betreffend Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie Familienzeitbonusgesetz (ab 2017) betrug, unabhängig vom Grund der Rückzahlung und vom Zeitpunkt der Rückforderung, wie folgt:

Jahr	Summe der Rückzahlungen
2012	€ 20.240.442,57
2013	€ 22.251.110,67
2014	€ 19.505.609,50
2015	€ 19.480.936,06
2016	€ 18.107.810,95
2017	€ 17.008.996,69
2018*	€ 20.650.527,26

\* Stand 6.12.2018

**Zu Frage 5:**

- *Wie viele Beschwerden bezüglich Rückforderungen des Kinderbetreuungsgeldes sind im Ministerium eingelangt?*

Ich ersuche um Verständnis, dass Anfragen bzw. Beschwerden im Bundeskanzleramt/Fachabteilung Kinderbetreuungsgeld statistisch nicht nach Themen erfasst werden.

**Zu Frage 6:**

- *Warum wurde die Praxis der Mahnungen und Erinnerungsschreiben seitens der SVA auf Weisung des Familienministeriums eingestellt?*

Eine generelle Aufforderung zu einer Abgrenzung ist mangels Kenntnis der individuellen Situation der KBG-Bezieherinnen und -bezieher nicht möglich.

Allgemeine Informationsmaßnahmen zu Vor- und Nachteilen der Abgrenzung sowie der Fristen durch die Krankenversicherungsträger (z. B. in Mitgliederzeitschriften) sind selbstverständlich in meinem Sinne. Im Zuge der gesetzlichen Einführung der Nachweisfrist ist der Gesetzgeber sogar explizit von solch einer Information als Serviceleistung durch die Krankenversicherungsträger ausgegangen (siehe Erläuternde Bemerkungen, 1522 BlgNR XXIV. GP, Seite 5).

**Zu Frage 7:**

- *Wurden bereits Maßnahmen eingeleitet, um zukünftig Mahnungen und Erinnerungsschreiben wieder zu ermöglichen, um solche Härtefälle zu vermeiden?*

Zum Thema Information wird zunächst festgehalten, dass bereits seit Einführung der Zweijahresfrist für Geburten ab 1. Jänner 2012 selbstverständlich in den einschlägigen Informationsmaterialien die entsprechenden Hinweise auf eine Abgrenzung bis zum Ablauf des zweiten auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres bei sonstiger Verwirkung erfolgten.

Insbesondere darf nicht übersehen werden, dass das Informationsblatt zum Kinderbetreuungsgeld, dessen Erhalt und Kenntnisnahme der antragstellende Elternteil mit Unterschrift bestätigt, den klaren und eindeutigen Hinweis enthält, dass besagter Nachweis „*nur bis zum Ablauf des zweiten auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres bei sonstiger Verwirkung*“ erbracht werden kann.

Auch auf der Homepage des Bundeskanzleramts (Sektion Familien und Jugend) sowie in der Broschüre Kinderbetreuungsgeld wurde stets auf diesen Umstand hingewiesen.

Bei Verständnisfragen gab und gibt es stets die Möglichkeit, auch telefonisch Auskünfte zu erlangen. So wurde mit Mai 2017 eine eigene Infoline Kinderbetreuungsgeld unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 240 014 installiert, die für Fragen zum Kinderbetreuungsgeld das Familienservice des damaligen Familienministeriums ersetzte. Es kann darüber hinaus aber erwartet werden, dass Eltern die ihnen vorliegenden Informationsmaterialien auch lesen und sich mit ihren Rechten und Pflichten entsprechend vertraut machen. Die ständige Rechtsprechung bestätigt diesen Standpunkt.

Seit Ende 2016 wurden dennoch infolge eines Gesprächs der zuständigen Fachabteilung mit der SVA, welche bis dahin keine allgemeinen Informationsinitiativen gesetzt hatte, erstmals auch zusätzliche Informationen in den einschlägigen Informationsmaterialen der SVA bereitgestellt.

Als ergänzende Informationsmaßnahme wurde für Geburten ab März 2017 ein allgemeines Informationsschreiben zum Kinderbetreuungsgeld zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes implementiert. Dieses enthält u.a. den Hinweis auf die mögliche Abgrenzung und ergeht an alle Eltern. Zudem wurde im Antragsformular eine Möglichkeit aufgenommen, eine einmalige Erinnerung zur rechtzeitigen Abgrenzung anzufordern. Dieses spezielle Erinnerungsschreiben wurde unter Einbeziehung der Fachexpertinnen und -experten der SVA und WKÖ erstellt.

Dr. Juliane Bogner-Strauß

